

<Adresse>

13.09.2021  
Az.: \*10 JW/10

\* e.V.

### Ihre Anfrage vom \*2021

Sehr geehrte Frau \*,

auf Ihre Schreiben vom \*2021, also Ihre Fragen und die Fragen von Frau \* nehme ich wie folgt Stellung. Der Einfachheit halber habe ich Ihre Texte kopiert und schreibe meine Anmerkungen in **BLAU** direkt hinein.

Die eingefügten Fußnoten erleichtert die (juristische oder steuerliche) Nachprüfbarkeit.

### Anfrage

*Wir sind ein eingetragener gemeinnütziger Verein. Die aktuelle Vereinssatzung habe ich Ihnen in Anlage beigelegt. Im Wesentlichen bezieht sich unser Fragenkomplex auf die derzeitige Fassung des § 2 Abs. 1 unserer Satzung, einer möglichen Änderung bzw den Auswirkungen bei einer Nichtänderung auch auf die Frage der Gemeinnützigkeit.*

*Dazu besteht unsererseits folgender Klärungsbedarf:*

*1. Ist der /die erste Vorsitzende mehr verantwortlich als der/die 2. Vorsitzende?*

Der 1. Vorsitzende in einem Mehrpersonenvorstand ist nicht nur „Primus inter pares“, er hat eine herausragende Stellung im Verein, aber auch innerhalb des Vorstandes.<sup>1</sup> Der 1. Vorsitzende eines Vereins ist deren primär verantwortliche Person, die den Verein nach außen und innen maßgeblich und im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) vertritt und dafür zu sorgen hat, daß die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umgesetzt werden. Dessen Stellung wird in verschiedenen Satzungsbestimmungen meist weiter gestärkt, indem dort festgelegt ist, daß der 1. Vorsitzende die Versammlungen leitet oder den Vorsitz im Vorstand führt.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen

Ihr

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

---

<sup>1</sup> Wagner, Verein und Verband, Rn. 226: Rubner/Pospiech, NJW-spezial 2017, 15 ff. Spezialliteratur: Engel, Entscheidungsbefugnis eines Vereinsvorstands, ZStV 2018, 148.